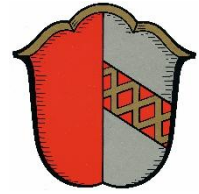


**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
der Gemeinde Ruderatshofen
vom 24.06.2021**



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ruderatshofen folgende Satzung:

1. Änderung vom 21.06.2023
2. Änderung vom 19.06.2024
3. Änderung vom 30.04.2025

Inkrafttreten: 01.09.2023
Inkrafttreten: 01.09.2024
Inkrafttreten: 01.09.2025

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus und für ganze Monate bestellt werden. Abbestellungen bzw. Änderungen des Mittagessens sind nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.01. und 01.05. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an die Leitung der Kindertagesstätte zu melden. In der Kinderhortgruppe ist eine Abbestellung des Mittagessens nicht möglich.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder, die noch keine 3 Jahre sind

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	236,00 €
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	257,00 €
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	277,00 €
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	305,00 €

b) für Kinder, die über drei Jahre alt sind und noch nicht schulpflichtig

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	163,00 €
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	183,00 €
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	203,00 €
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	224,00 €

c) für Kinder im Kinderhort

aa) für die Betreuung während der Schulzeit:

Buchungskategorie 1	> 1 bis 2 Stunden	75,00 €
Buchungskategorie 2	> 2 bis 3 Stunden	81,00 €
Buchungskategorie 3	> 3 bis 4 Stunden	88,00 €
Buchungskategorie 4	> 4 bis 5 Stunden	95,00 €
Buchungskategorie 5	> 5 bis 6 Stunden	102,00 €

bb) für die Betreuung in den Ferien, von Kindern, die bereits während der Schulzeit betreut werden, entstehend zusätzlich pro Monat:

bei bis zu 15 Betriebstagen Ferienbetreuung	6,30 €
bei bis zu 30 Betriebstagen Ferienbetreuung	8,40 €
bei bis zu 45 Betriebstagen Ferienbetreuung	9,50 €
bei über 45 Betriebstagen Ferienbetreuung	11,60 €

cc) für die Ferienbetreuung von Kindern, die während der Schulzeit nicht im Kinderhort betreut werden, fallen wöchentlich Gebühren von 85,00 € an.

- (2) In den Gebühren nach Absatz 1 a bis c sind 5,00 € Spielgeld enthalten. Im Kinderhort können darüber hinaus für bestimmte Freizeitaktivitäten weitere Kosten entstehen (z.B. Eintrittsgelder). Diese werden von der Leitung der Kindertagesstätte gesondert erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis wird als Monatspauschale gleichmäßig auf das Kindergartenjahr verteilt. In der Hortgruppe wird zusätzlich 1,00 € pro Monat für Getränke erhoben.

§ 6 Ermäßigung

Von den Gebühren nach § 5 wird der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 € pro Monat pro Kind abgezogen. Jedes Kind ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in welchem es das 3. Lebensjahr vollendet hat Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1.“ Dies gilt nicht für Kinder im Kinderhort.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) für jedes weitere Kind um 20 € monatlich ermäßigt.

§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 21.06.2021 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 31.03.2021 außer Kraft.

Ruderatshofen, 24.06.2021
GEMEINDE RUDERATSHOFEN

Johann Stich
Erster Bürgermeister